



# Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit – DispoKredit

Stand: 06/2024

**Darlehensgeber** Deutsche Bank AG – nachstehend „Bank“ genannt –  
Tanusanlage 12  
60325 Frankfurt

## Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke können Sie jederzeit widersprechen.

## Art des Darlehens

Der Dispositionskredit (eingeräumte Kontoüberziehung) ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als Kreditrahmen auf einem laufenden Konto, der es dem Darlehensnehmer ermöglicht, das Konto jederzeit ohne vorherige Rücksprache bis zur eingeräumten Höhe zu überziehen.

## Einschränkung des Verwendungszwecks:

Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Der Darlehensnehmer darf das Darlehen ferner nicht verwenden für den (direkten oder indirekten) Erwerb von:

- von der Bank oder einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft ausgegebenen Aktien, und
- von der Bank oder einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft ausgegebenen Schuldtiteln (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach am Kapitalmarkt handelbar sind sowie Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen) oder sonstigen Verbindlichkeiten der Bank oder einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft.

Im Einzelfall kann mit ausdrücklicher Einwilligung der Bank von der Einschränkung des Verwendungszwecks abgewichen werden. Die Bank wird ihre Einwilligung in Textform gegenüber dem Darlehensnehmer erklären.

## Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/ Reallast:

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen – insgesamt die Sicherheit), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

## Sollzinssatz / Art und Weise der Anpassung des veränderlichen Sollzinssatzes

Maßgeblicher EZB-Zinssatz 4,25 % p. a. im Monat der Sollzinsanpassung: Juni 2024

Sollzinsen für Dispositionskredite (eingeräumte Kontoüberziehungen) fallen nur auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Der Sollzinssatz für Dispositionskredite (eingeräumte Kontoüberziehungen) ist veränderlich.

Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des EZB-Zinssatzes (Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) nach folgender Maßgabe erhöhen und herabsetzen: Die Bank vergleicht am jeweiligen Prüftermin den dann gültigen EZB-Zinssatz mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüftermin im Monat der letzten Sollzinsanpassung gültig war. Prüftermin ist der vorletzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 15. eines Kalendermonats. Hat sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen. Wurde der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte senken. Fakto-

ren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben außer Betracht.

## Hinweis:

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Der gültige EZB-Zinssatz wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Den für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinsen maßgeblichen EZB-Zinssatz wird die Bank auf ihrer Homepage [www.deutsche-bank.de](http://www.deutsche-bank.de) veröffentlichen; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Bank erfragen.

Die Sollzinsanpassungen erfolgen jeweils am 15. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist) durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Sollzinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Die Bank darf den Darlehensnehmer durch einen Ausdruck auf dem Kontoauszug über die Sollzinsänderung unterrichten.

Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Sollzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer aus diesem Grund, wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Darlehen nicht zugrunde gelegt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

Die Bank und der Darlehensnehmer haben sich auf einen veränderlichen Sollzinssatz geeinigt, der aufgrund der Regelungen über die Art und Weise der Anpassung des veränderlichen Sollzinssatzes in den Darlehensbedingungen von der Bank entsprechend den Entwicklungen des EZB-Zinssatzes (nachstehend „Referenzzinssatz“) angepasst werden darf.

Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB oder eine andere Zentralbank künftig für die Steuerung der Liquidität am Geldmarkt verwenden und als solchen öffentlich bekannt geben wird.

Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

## Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Dispositionskredits (eingeräumte Kontoüberziehung) ist unbefristet.

## Auszahlungsbedingungen

Innerhalb des zugesagten Kreditrahmens kann der Darlehensnehmer jederzeit ohne vorherige Rücksprache verfügen<sup>1</sup>. Voraussetzung ist, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers seit



## Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit – DispoKredit

Einräumung des Dispositionscredits (eingeräumte Kontoüberziehung) nicht verschlechtert haben. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, den vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

Die Bank ist – auch nach erfolgter Inanspruchnahme – jederzeit berechtigt, die Einschränkung des Verwendungszwecks der Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehung zu überwachen und sich durch geeignete Unterlagen, auch wiederholt, nachweisen zu lassen, dass die Einschränkung des Verwendungszweck eingehalten wird/wurde.

Die Bank hat das Recht, die Auszahlung zu verweigern, wenn der Darlehensnehmer seiner Verpflichtung aus der Einschränkung des Verwendungszwecks der Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehung nicht nachkommt.

### Alle sonstigen Kosten

Es fallen keine sonstigen Kosten außer den Sollzinsen an.

### Verfahren bei Kündigung des Vertrages

Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Die Bank wird bei der Ausübung des Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen. Bei der Kündigung des Dispositionscredits (eingeräumte Kontoüberziehung) durch die Bank ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Darlehensnehmer für die Rückzahlung des Dispositionscredits (eingeräumte Kontoüberziehung) eine angemessene Frist einräumen.

Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 490 Abs. 3 in Verbindung mit § 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann; dies ist bei einer Kündigung durch die Bank insbesondere dann der Fall, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen entgegen der Einschränkung des Verwendungszwecks in den Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit ohne vorherige Einholung einer Einwilligung der Bank verwendet. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 und 3 BGB findet entsprechend Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Darüber hinaus kann die Bank den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht,

- wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder
- soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich gewesen wären, unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

Die Kündigung seitens der Bank bedarf der Textform und wird mit Zugang bei dem Darlehensnehmer wirksam.

Die Kündigung seitens des Darlehensnehmers bedarf keiner Form und keiner Begründung und wird mit Zugang bei der Bank wirksam.

### Gesamtkosten

Die Höhe der zu entrichtenden Sollzinsen bestimmt sich nach Höhe und Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Sollzinssatzes. Außer den Sollzinsen fallen keine sonstigen Kosten an.

### Besonderer Hinweis

Der Darlehensnehmer kann von der Bank jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrags aufgefordert werden.

### Maßgebliches Recht / Gerichtsstand / Sprache

Für den Dispositionscredit (eingeräumte Kontoüberziehung) und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Darlehensnehmer und der Bank gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. Die Bank wird während der Laufzeit des Dispositionscredits (eingeräumte Kontoüberziehung) in Deutsch mit dem Darlehensnehmer Kontakt halten.

<sup>1</sup> Zum Beispiel Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift.